



## Hintergrundpapier

### **„Gemeinsamen Empfehlung“ für das Fischereimanagement in den Natura-2000 Gebieten in der AWZ der Nordsee**

#### **I) Hintergrund**

Mit der von BMU und BMEL erstellten und mit den betroffenen EU Mitgliedsstaaten abgestimmten „Gemeinsamen Empfehlung“ werden diejenigen Beschränkungen der Berufsfischerei beschrieben, die nach Auffassung der Bundesregierung zum Schutz der in den Natura 2000-Gebieten der AWZ vorkommenden Arten und Lebensräume erforderlich sind und auch einen Beitrag zur Erreichung eines guten Zustands der Meeresumwelt bis zum Jahr 2020 leisten sollen.

Mit dieser Gemeinsamen Empfehlung ist ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt hin zu einem effektiven und zur Erreichung der Schutzziele nötigen Management unserer Meeresschutzgebiete in der AWZ und zur Umsetzung des Koalitionsvertrages getan worden.

Als AWZ wird das Gebiet jenseits des Küstenmeeres bezeichnet, d.h. das Meeresgebiet in einer Entfernung von 12 bis maximal 200 Seemeilen von der Küstenlinie, in dem der angrenzende Küstenstaat in begrenztem Umfang souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse wahrnehmen kann. Die Zuständigkeit für diese Schutzgebiete in der AWZ liegt bei der Bundesregierung, während die Gebiete im Küstenmeer (bis 12sm) in die Zuständigkeit der Länder fallen.

Die Größe der deutschen AWZ in der Nordsee beträgt ca. 28.600 km<sup>2</sup>, die Natura 2000-Gebiete bedecken ca. 28% dieser Fläche, innerhalb dieser Gebiete sollen auf Teilflächen bestimmte Fischereitechniken untersagt werden (siehe unten)

Es handelt sich dabei um die Natura-2000 Gebiete „Doggerbank“, „Borkum Riffgrund“, „Sylter Außenriff“ und „Östliche Deutsche Bucht“.

Während die Regelung der meisten menschlichen Aktivitäten auf nationaler Ebene möglich ist, bedarf die Fischerei einer europäischen Regelung, und wird daher von den derzeit parallellaufenden Beratungen zu den Gebietsmanagementplänen nicht erfasst.

Die Regelung der Fischerei folgt den Vorschriften der „Verordnung über die gemeinsame Fischerpolitik“. Die „Gemeinsame Empfehlung“ ist daher allen wirtschaftlich betroffenen Mitgliedstaaten der EU vorzulegen und mit diesen abzustimmen. Wenn mit allen betroffenen Staaten eine Einigung erzielt wurde, kann anschließend die „Gemeinsame Empfehlung“ der EU Kommission vorgelegt werden, die diese dann mit einer Verordnung verbindlich festschreibt. Für das Fischereimanagement in den Natura-2000 Gebieten in der AWZ der Nordsee ist diese Einigung im Dezember 2018/ Januar 2019 erfolgt.

## **II Regelungen der Gemeinsamen Empfehlung**

Die gemeinsame Empfehlung beinhaltet, dass in den Schutzgebieten bzw. Teilen von ihnen bestimmte schädliche Fischereitechniken verboten werden oder deren weitere Anwendung nur in der derzeit bestehenden geringen Intensität erlaubt wird.

Betroffen sind Stellnetze wegen der Gefährdung von Meeressäugtieren und Seevögeln sowie mobile grundberührende Fanggeräte wegen der Schädigung bestimmter Lebensräume und Arten des Meeresbodens.

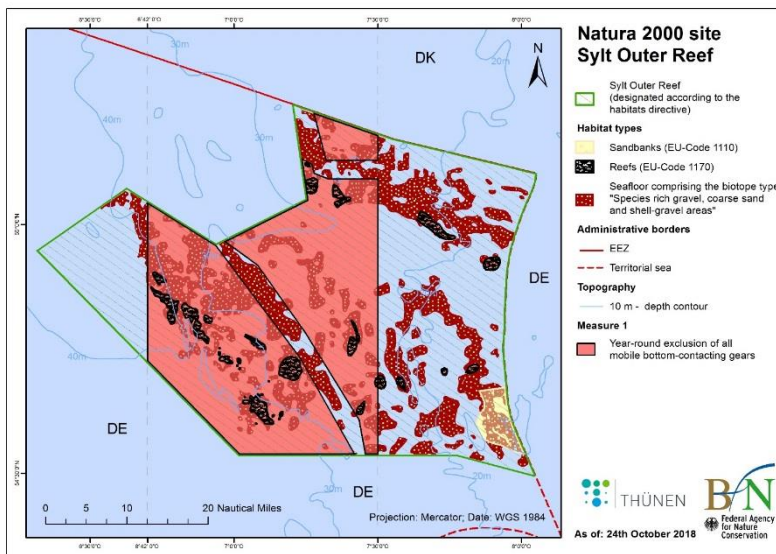
Andere, für diese Schutzgüter nicht gefährliche Fischereitechniken bleiben weiterhin erlaubt.

### **Im Detail:**

#### *Natura 2000 Gebiet "Sylter Außenriff" und "Östliche Deutsche Bucht"*

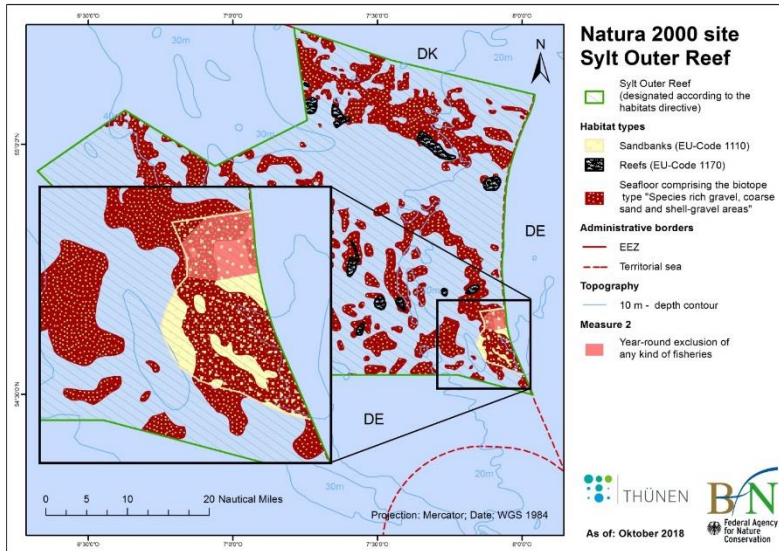
##### **Maßnahme 1:**

Ganzjähriger Ausschluss aller mobiler grundberührender Netze in drei Managementgebieten im zentralen Bereich des Natura 2000-Gebietes Sylter Außenriff zum Schutz von „Riffen“ (FFH-Habitat 1170) und „artenreichen Kies- Grobsand- und Schillgründen (schutzwürdiges Biotop im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)



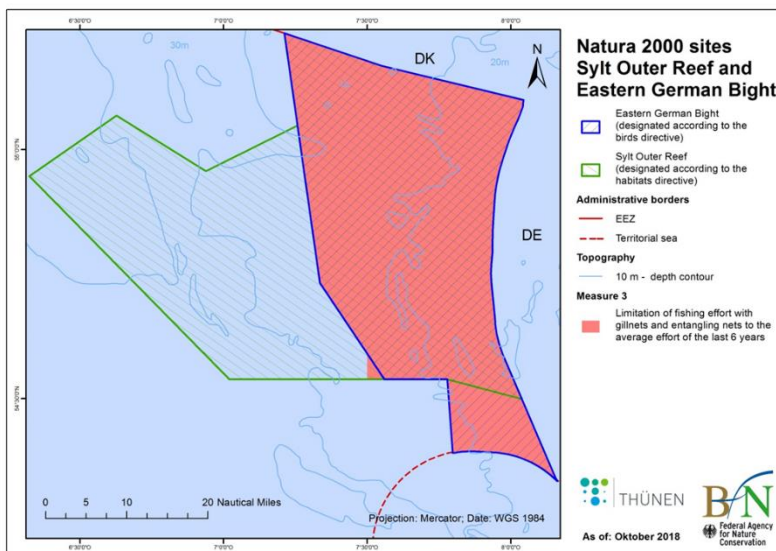
## Maßnahme 2

Ausschluss jeglicher Fischerei auf 25% (nördlicher Teil) der Fläche der "Amrum Bank" (FFH-Habitat 1110 Sandbank) im Natura 2000-Gebiet Sylter Außenriff. Ziel der Maßnahme ist der Schutz der Amrum Bank und des Biotoptyps „artenreiche Kies- Grobsand und Schillgründen (schutzwürdiges Biotop im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) vor jeglichen Fischereiaktivitäten



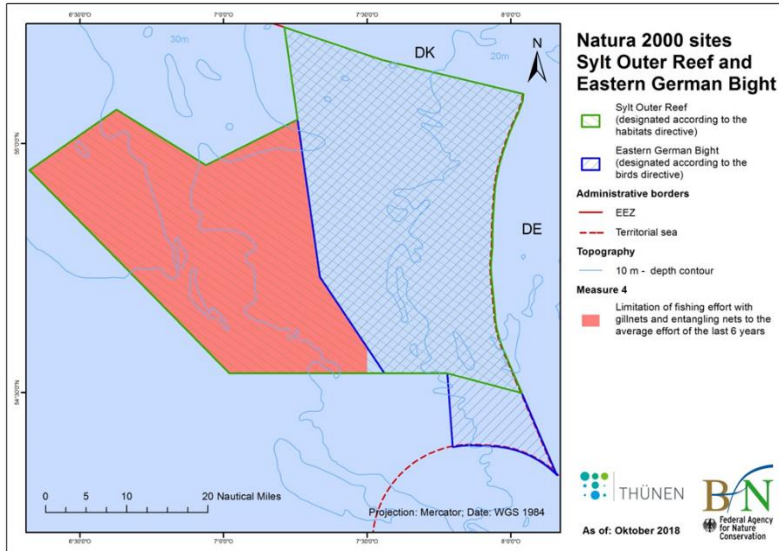
## Maßnahme 3:

Begrenzung des Fischereiaufwandes mit Stellnetzen auf den mittleren Aufwand der letzten 6 Jahre vor in Krafttreten der entsprechenden delegierten Rechtsakte in den N2000-Gebieten Östliche Deutsche Bucht und (Teilen des) Sylter Außenriffs  
Die Maßnahme dient dem Schutz von gefährdeten Seevögeln in den N2000-Gebieten Östliche Deutsche Bucht und von Schweinswalen in den östlichen Teilen des N2000 Gebietes Sylter Außenriff



#### Maßnahme 4

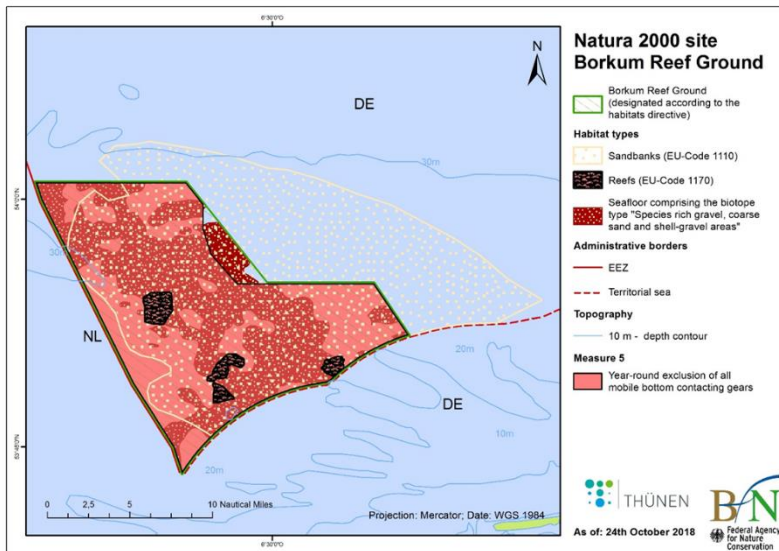
Begrenzung des Fischereiaufwandes mit Stellnetzen auf den mittleren Aufwand der letzten 6 Jahre vor in Krafttreten der entsprechenden delegierten Rechtsakte im westlichen Teil des N2000-Gebietes Sylter Außenriff zum Schutz von Schweinswalen



#### Natura 2000 Gebiet "Borkum Riff Grund"

#### Maßnahme 5

Ganzjähriger Ausschluss aller mobilen grundberührenden Netze im N2000-Gebiet „Borkum Riffgrund“ zum Schutz von „Sandbänken“ (FFH-Habitat 1110), „Riffen“ (FFH-Habitat 1170) und „artenreichen Kies- Grobsand und Schillgründen“ (schutzwürdiges Biotop im Rahmen der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)



Natura 2000 Gebiete "Borkum Riff Grund" und "Dogger Bank"

Maßnahme 6

Begrenzung des Fischereiaufwandes mit Stellnetzen auf den mittleren Aufwand der letzten 6 Jahre vor in Krafttreten der entsprechenden delegierten Rechtsakte zum Schutz von Schweinwalen in den gesamten N2000 Gebieten Borkum Riff Grund und Dogger Bank.

**III Auswahl der Gebiete mit Fangbeschränkungen, Berücksichtigung der Interessen der Fischerei**

Bei der Auswahl der Maßnahmenggebiete wurde darauf geachtet, den nach europarechtlichen Vorgaben erforderlichen Schutz der Gebiete sicherzustellen sowie die möglichen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen der Fischerei möglichst gering zu halten.

Für die Fischereimanagementmaßnahmen wurden insbesondere solche Gebiete ausgewählt, die das größte Potential aufweisen, die Schutzziele zu erreichen. Dies waren in den meisten Fällen Gebiete, in denen die als problematisch betrachteten Fangtechniken mit vergleichsweise geringer Intensität eingesetzt werden. Zusätzlich zu diesem aus naturschutzfachlicher Sicht entscheidenden Grund konnten dadurch die ökonomischen Auswirkungen der Maßnahmen begrenzt werden.

**IV Das weitere Verfahren auf EU-Ebene**

- Deutschland hat die „gemeinsame Empfehlung“ Anfang Februar 2019 der EU-Kommission übermittelt, die die fischereilichen Maßnahmen in Form eines „delegierten Rechtsaktes“ binnen drei Monaten erlassen wird.

**Sonderfall Doggerbank:**

Einen Sonderfall stellen die erforderlichen fischereilichen Managementmaßnahmen für die Sandbänke der „Doggerbank“ dar; hier arbeiten die Niederlande, das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland als Anrainerstaaten der Doggerbank an einem gemeinsamen Entwurf einer „Gemeinsamen Empfehlung“, der in einem getrennten Verfahren beraten wird und ebenfalls kurz vor dem Abschluss steht.

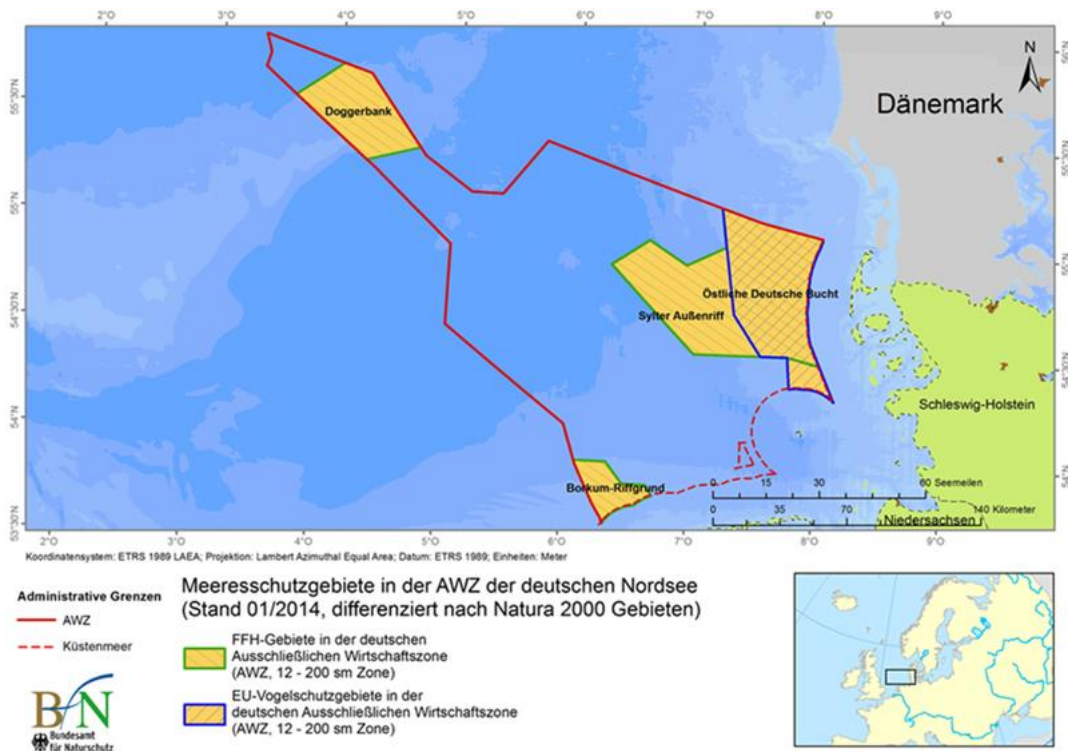
\*\*\*\*\* ANHANG \*\*\*\*\*

**Weitere Informationen:**

**1. Gebietsbeschreibung**

In der deutschen AWZ der Nordsee wurden folgende vier Natura 2000-Gebiete ausgewiesen

- **Sylter Außenriff, Borkum Riffgrund und Doggerbank** als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie“ sowie die
- **Östliche Deutsche Bucht** als „Europäisches Vogelschutzgebiet“ nach der Vogelschutz-Richtlinie, welche sich mit dem FFH-Gebiet Sylter Außenriff weiträumig überschneidet.



Sie umfassen zusammen ca. 28% der Fläche der deutschen AWZ der Nordsee.

Das Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht zum Schutz von Seevögeln ist seit September 2005 als nationales Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen. Die drei anderen Natura 2000-Gebiete (FFH-RL) wurden im November 2007 von der EU anerkannt und sind mit Veröffentlichung im Januar 2008 rechtskräftig geworden.

Diese Gebiete sind seit 2017 durch Schutzgebietsverordnungen nach bundesdeutschem Naturschutzrecht unter Schutz gestellt.

## 2. Warum sind Fischereimanagementmaßnahmen erforderlich?

In den **Natura 2000-Richtlinien** (der sog. Fauna-Flora Habitat – Richtlinie, kurz: FFH-RL, und der Vogelschutz-Richtlinie, kurz: VS-RL) sind Arten und Lebensräume definiert, **für deren europaweite Erhaltung national besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen**, um ein ökologisch kohärentes Netzwerk (NATURA 2000) zu erzielen.

Deutschland hat **die Verpflichtung, Maßnahmen** für die Bewahrung bzw. Wiederherstellung des sogenannten „günstigen Erhaltungszustands“ dieser Arten und Lebensräume **festzulegen**. Die hierfür vorgesehene Frist ist bereits abgelaufen.

Der letzte Zustandsbericht an die Kommission (Berichtsperiode 2007-2012) hat gezeigt, dass der Erhaltungszustand relevanter Arten und Lebensräume der FFH-RL ungünstig oder schlecht ist. Eine positive Tendenz ist nicht erkennbar, daher sind Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes dringend erforderlich.

Die **FFH-Lebensräume Riffe** und **Sandbänke** in der Nordsee sind gemäß der aktuellen FFH-Bewertung (aber auch der MSRL Zustandsbewertung von 2012) in einem schlechten Erhaltungszustand. Von allen untersuchten Arten der Fische, bodenlebenden Wirbellosen und Großalgen der deutschen Küsten- und Meeresgebiete stehen außerdem 30 Prozent auf der Roten Liste.

Weiterhin verpflichtet die **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** Deutschland dazu, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um spätestens bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen. Das zu diesem Zweck erstellte **Maßnahmenprogramm** sieht daher ebenfalls die Festlegung eines Fischereimanagements in den Schutzgebieten vor, welches aber nicht auf die Natura2000-Lebensräume Riffe und Sandbänke begrenzt ist.

Die kommerzielle Fischerei stellt eine der menschlichen Aktivitäten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete im marinen Bereich dar.

In wissenschaftliche Untersuchungen wurden folgende Bereiche identifiziert, die einer Regelung der Fischereiaktivitäten bedürfen, um die Schutzziele in den Natura 2000-Gebieten der deutschen AWZ der Nordsee zu erreichen:

### a. **Die negativen Auswirkungen von mobilen grundberührenden Fanggeräten („Grundschieppnetzen“) auf Lebensräume des Meeresbodens.**

Die geschützten FFH-Lebensraumtypen „Sandbänke“ und „Riffe“ und ihre Artengemeinschaften, aber auch andere Lebensräume, insbesondere der auch nach §30 BNatSchG geschützte Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe“ werden durch Fanggeräte geschädigt, die über den Meeresboden gezogen werden, und durch ihre mechanische Wirkung auf oder unter der Oberfläche lebende Lebewesen schädigen und auch die Strukturen der Lebensräume selbst zerstören.

Für den Fang von Plattfischen und Nordseegarnelen werden sogenannte Baumkurren eingesetzt. Beim Fang von Plattfischen mit Baumkurren pflügen schwere Ketten den Meeresgrund um die Fische aufzuscheuchen. Die fliehenden Fische werden von einem trichterförmigen Netz "eingesammelt", das sich hinter den Ketten befindet. Diese Fangmethode hinterlässt besonders große Schäden am Meeresboden und verursacht einen hohen Anteil an Beifang. Das Ausmaß der Zerstörungen ist abhängig von der Häufigkeit der Befischung und dem Gewicht der Baumkurren. Aber auch alle anderen mobilen

grundberührenden Fanggeräte verursachen erhebliche Beeinträchtigungen der marinen Umwelt.

In einigen Meeresgebieten in der südlichen Nordsee werden Flächen bis zu 20 Mal pro Jahr mit mobilen grundberührenden Fanggeräten befischt und teilweise regelrecht umgepflügt. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass besonders die Häufigkeit von empfindlichen, langlebigen Arten mit geringer Vermehrungsrate (z.B. Muscheln und Seeigel) durch die Auswirkungen von grundgeschleppten Fanggeräten um 70 bis 90% im Vergleich zu ungestörten Populationen reduziert wird.

Es wurde beobachtet, dass die Biomasse bodenlebender Organismen in der südlichen und zentralen Nordsee im Vergleich zum nicht befischten Zustand um 39% zurückgegangen ist.

Eine Begrenzung dieser schädlichen Fischereitechniken ist daher in den Natura 2000-Gebieten zum Schutz von Riffen, Sandbänken und artenreichen Kies-, Grobsand- und Schillgründe unbedingt erforderlich. Andere, unschädliche Fangtechniken, die den Meeresboden nicht berühren, können hingegen in fast allen Bereichen weiter eingesetzt werden.

### **b. Der Beifang von Schweinswalen in Stellnetzen**

Schweinswale unterliegen nach der FFH-Richtlinie einem strengen Artenschutz. Der derzeitige Zustand der Populationen wurde als „ungünstig“ bewertet (Zustandsbericht 2007-2012).

Stellnetze (u.a. sog. „Kiemen- und Verwickelnetze“) sind senkrecht in der Wassersäule aufgestellte Netze. Schweinswale können sich, insbesondere wenn sie bei der Nahrungssuche Fischschwärme verfolgen, in diesen Netzen verfangen und ersticken. So wurde für die dänische Stellnetzfisherei in der Nordsee im Zeitraum 1992-98 ein Beifang von 4.500-7.000 Tieren/Jahr ermittelt.

Für die Festlegung der Schutzgebiete und der Schutzmaßnahmen wurde die räumliche Verteilung der Schweinswale in der Nordsee untersucht. Ihre Verteilung und Dichte ist stark von der Jahreszeit abhängig: Im Frühjahr und Sommer, während der Geburtenperiode und der anschließenden Paarungszeit, kommt es insbesondere im Natura 2000-Gebiet Sylter Außenriff („Schweinswal-Kinderstube“) regelmäßig zu großen Ansammlungen von Schweinswalen mit vielen Muttertieren und jungen bzw. neugeborenen Tieren. („Mutter-Kalb-Paare“)

Eine Gefährdungsanalyse ergab in bestimmten Gebieten starke räumliche und zeitliche Überschneidung zwischen dem Vorkommen von Schweinswalen und der Fischerei mit Kiemen- und Verwickelnetzen und eine daraus resultierende hohe Gefährdung der Tiere. Daher sollen in diesen Bereichen der Schutzgebiete die Nutzung von Stellnetzen, auf dem jetzigen niedrigen Intensitätsniveau „eingefroren“ werden.

### **c. Der Beifang von Seevögeln in Stellnetzen**

Das Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht ist das wichtigste Überwinterungsgebiet für Stern- und Prachtaucher, gemäß der V-RL besonders zu schützende Arten, in der gesamten deutschen AWZ der Nordsee. Auch zahlreiche andere Zug- und Rastvogelarten nutzen die dortigen Fischbestände als Nahrungsgrundlage. Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgte anhand der Verbreitungsschwerpunkte von Stern- und Prachtauchern sowie den Vorkommen der Brand-, Fluss- und Küstenseeschwalben und der Zwerg- und Sturmmöwen. Im südlichen Teil des Gebietes befinden sich die Nahrungsgebiete der in Deutschland nur auf



Helgoland brütenden Vogelarten Dreizehenmöwe, Trottellumme, Tordalk, Eissturmvogel und Basstölpel. Neben den auf Helgoland brütenden Vögeln nutzen auch Heringsmöwen das Gebiet als Nahrungshabitat während des ganzen Jahres.

Eine wesentliche Gefährdung für Seevögel geht von der Stellnetzfisherei (insbesondere sog. „Kiemen- und Verwickelnetze“) aus, da sich die Tiere bei der Jagd nach Fischen in den Netzen verfangen und ertrinken können.

Besonders gefährdet durch diesen „Beifang“ in der Stellnetzfisherei sind Vogelarten, die ihre Nahrung tauchend erbeuten. Im Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht sind dies Sterntaucher, Prachtaucher, Trottellumme, Tordalk und Basstölpel.

Die beiden Seetaucher-Arten sind nur im Winterhalbjahr, die Alken und der Basstölpel ganzjährig im Natura 2000-Gebiet Östliche Deutsche Bucht anzutreffen. Dementsprechend werden hier saisonale Verbote vorgeschlagen, um die Vögel zu schützen.